# Bauleitplanung der Stadt Karben, Stadtteil Okarben



# Bebauungsplan Nr. 249 "Bikepark Okarben"

# **BEGRÜNDUNG**

zum Vorentwurf, Stand Sept. 2023

<u>Teil 2</u>: UMWELTBERICHT

Planstand:

Begr. zum Vorentwurf, September 2023

Bearbeiter: H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden T 06403/9503-19 F 06403/9503-30 email: matthias.rueck@seifert-plan.com





#### Inhalt

# A Beschreibung der Planung

- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung
- A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

# B Gesetzliche und planerische Vorgaben

- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele
- B3 Planungsvorgaben und Informationen

# C Beschreibung der Umwelt

# C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen

#### C2 Zusammenfassende Übersicht

# C3 Menschliche Nutzung

- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter (z.B. Denkmalschutzbelange)

#### D Prognose der nachteiligen Umweltauswirkungen

- D1 Tabellarische Übersicht
- D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- D3 Zusammenfassung

#### E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase
- E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- E6 Externe Kompensationsmaßnahmen
- E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

#### F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

G Anderweitige Planungsmöglichkeiten (mit Begründung der getroffenen Wahl)



# H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung

J Monitoring

K Datengrundlagen, Methoden (einschl. Kenntnislücken und Schwierigkeiten)

L Zusammenfassung

M Festsetzungsvorschläge

# A Beschreibung der Planung

#### A1 Standort der Planung

Das im Umweltbericht zu bewertende Planvorhaben "Bikepark Okarben" liegt ca. 350 m östlich vom Ortsrand Okarben auf der Ostseite der Nidda. Die Fläche umfasst 1,23 ha und umfasst das Flst.13/8 in Flur 2 *ohne* den bestehenden Parkplatzbereich (rechtskräftiger B-Plan "Sportanlage Okarben").

Es handelt sich um einen früheren Sportplatz, der vor Jahrzehnten als Hartplatz mit entsprechendem Unterbau angelegt wurde.

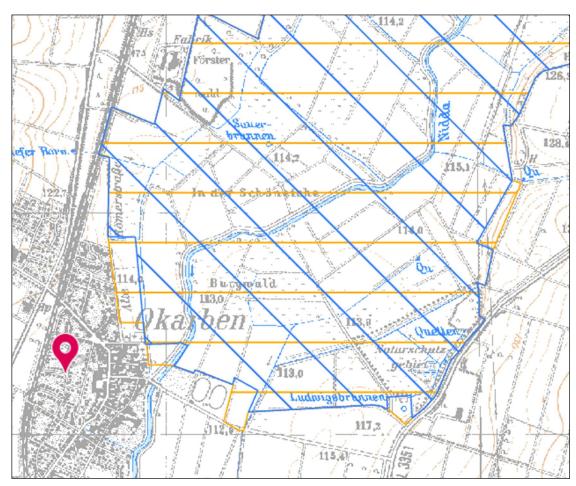
Vor wenigen Jahren wurde er etwa einen halben Meter hoch mit Erdaushub abgedeckt und mit Regiosaatgut eingesät. Gegenwärtig findet keine Nutzung statt. Die mittlerweile wieder bewachsene Fläche stellt sich gegenwärtig als artenreiche Ruderalflur dar. Rings um den ehemaligen Sportplatz verläuft ein Fußweg mit Hackschnitzelbelag.

Der ehemalige Sportplatz nimmt nur etwa zwei Drittel des Areals ein. Die Randzonen im Norden und Osten stellen sich teils als Wiese dar, teils stocken dort schwach mittelalte Baumgehölze mit Strauch-unterwuchs, die auf Anpflanzung zurückgehen und mit geringen Ausnahmen aus heimischen Arten bestehen.

Am Südrand schließt sich ein geschotterter Parkplatz mit randlichen Bäumen und Rasenflächen an, der bereits im Bebauungsplan Nr. 230 "Sportanlage Okarben – In den Altwiesen" von 2019 als Parkplatz bestimmt wurde. Er soll im Rahmen der anstehenden Planung nicht verändert werden, sodass für eine Einbeziehung in den neuen Plan kein Anlass besteht.

Für die Bewertung ist von Wichtigkeit, dass ein Teil des Flsts. 13/8 im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Nidda liegt (siehe Kap. B1).

Dass nordwärts eine dort deckungsgleiche Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) "Wetterau" und des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Auenverbund Wetterau" angrenzt, ist angesichts der Vornutzung, der Art des Vorhabens und im direkten Anschluss bestehenden Ackernutzung nach dem aktuellen Kenntnisstand als kein der Planung entgegenstehender Belang zu werten.



Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes "Wetterau" und des Landschaftsschutzgebietes" Auenverbund Wetterau" östlich Okarben. Während das VSG (blau) nur im Norden angrenzend, gehört zum LSG (orange) auch der östlich angrenzende Acker (NATUREG viewer Hessen).

# A2 Inhalt und Ziele der Planung

Zum Planstand September 2023 liegt noch keine konkrete Projektplanung vor:

Beabsichtigt ist die Entwicklung einer Freizeitanlage für insbesondere jugendliche Mountainbiker mit Starthügel(n), unterschiedlich ausgestalteten Parcours und Hindernissen

Formale, richtliniengerechte Wettkampfveranstaltungen und Motorsport sind nicht vorgesehen! Gebäude sollen sich auf die für Sportanlagen typischen Nebenanlagen beschränken und voraussichtlich durch eine Baugrenze näher definiert werden. Eventuelle Befestigungen von Fahrtrassen; die Lage und Gestaltung von Zuschauerbereichen sowie Maßnahmen zur Nutzung oder Speicherung des Niederschlagswassers sind noch nicht geklärt. Um auch in den Abendstunden einen Betrieb zu ermöglichen, soll die vorhandene Flutlichtanlage voraussichtlich erhalten werden. Die geplante Nutzung erfordert eine Neumodellierung des Geländes, wobei bis zu 5 m hohe Aufschüttungen zulässig sein sollen.

Eine konkretisierte Ausgestaltung der Gesamtanlage erfordert im weiteren Verfahren eine Ergänzung /Überarbeitung des Bebauungsplans und damit auch des Umweltberichts.



# A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

| Bestandsaufnahme 14.04.2023  |         |
|--|---------|
| 02.200 Baumhecke, geschlossene Baumpflanzung heimisch (Nord- und Ostseite) | 0,20 ha |
| 06.350 Frischweise intensiv (Nord- und Ostrand)                            | 0,15 ha |
| 09.124 arten- oder blütenreiche Ruderalvegetation                          | 0,68 ha |
| 09.124 wie vor, in Bodenvertiefung, z.T. periodisch etwas feucht           | 0,06 ha |
| 10.530 umlaufender Fußweg mit Holzhackschnitzeln                           | 0,07 ha |
| 11,224 Intensivrasen (Westrand)  | 0,07 ha |
| 04.210 ca. 10 junge Bergahorne am Westrand                                 |         |
| Summe  | 1,23 ha |

| Planung – möglicher Rahmen zum Stand September 2023                          |         |
|--|---------|
| 02.200 Baumhecke, geschlossene Baumpflanzung heimisch (wie Bestand)          | 0,20 ha |
| 06.350 Frischweise intensiv (Nord- und Ostrand, Flächenminderung)            | 0,07 ha |
| 09.124 arten- oder blütenreiche Ruderalvegetation (Flächenminderung, Annahme |         |
| gezielter Pflegemaßnahmen)   | 0,47 ha |
| 10.510 /10.520 Vollversiegelung, z.B. Container (Maximalwert)                | 0,01 ha |
| 10.530. wasserdurchlässige Flächenbefestigung                                | 0,48 ha |
| 04.210 ca. 10 junge Bergahorne am Westrand                                   |         |
| Summe  | 1,23 ha |

Der Anteil der wasserdurchlässig befestigten Flächen ist noch sehr unbestimmt, Vollversiegelung ist im Fahrbereich nicht vorgesehen.

#### B Gesetzliche und planerische Vorgaben

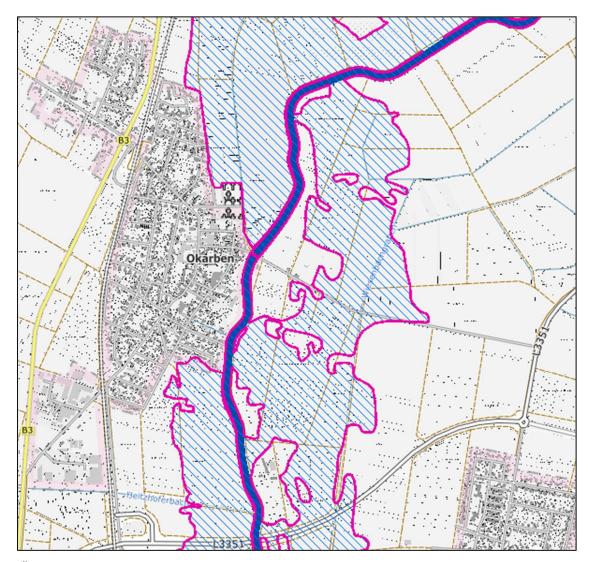
#### B1 Gesetzliche und planerische Grundlagen

Der geplante Bikepark überplant, ausgehend vom Ist-Zustand und der auf 3 Seiten angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung, baurechtlichen Außenbereich.

Für den Standort spricht die vormalige Sportplatznutzung, die vorhandene öffentliche Sport- und Freizeitnutzung im westlichen Anschluss, der bestehende sowie baurechtlich gesicherte Parkplatzbereich am Klingelwiesenweg sowie die in immissionsmäßiger Hinsicht unproblematische Lage.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet sind die diesbezüglichen wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ggf. gesonderte Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde bezüglich Art und Umfang von z.B. Geländemodellierungen erforderlich.

Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes geht aus der nachfolgenden Karte hervor. Auffällig ist, dass die westlich angrenzende Sportanlage und die Kleingärten in Nähe der Nidda nicht im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet liegen. Auch der geplante Bikepark ist, offenbar wegen einer gewissen Anschüttung, im Nord- und Mittelteil nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes, im Unterschied zu den im Norden, Osten und Süden angrenzenden Fläche.



Überschwemmungsgebiet der Nidda im Bereich Okarben (Geoportal Hessen, 08 /2023).

Die Planung im Außenbereich erfordert ein vollständiges, 2-stufiges Regelverfahren mit Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichts, um eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen. Nicht betroffen ist die Anlage 1 zum UVP-Gesetz, da die Planung entsprechend der relativ kleinen Fläche nicht zu den dort berücksichtigten Vorhaben zählt. Für die naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung kommt die Kompensations-Verordnung zur Anwendung, wobei der aktuelle Zustand maßgeblich ist.

Im Regionalen Flächennutzungsplan (2010) ist das Plangebiet zusammen mit dem westlich angrenzenden Sportplatz als Grünfläche, Zweckbestimmung Sportanlage dargestellt.

Gemäß Plankarte ist für diesen Bereich nur die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen bedeutsam. Folgende umgebende Darstellungen klammern die überplante Fläche aus, sind aber für die Gesamtbeurteilung bedeutsam:

❖ Im landwirtschaftlich genutzten Bereich ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



- Vorranggebiet bzw. südlich der Straße Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Die Aufzählung veranschaulicht die Lage in einem ökologisch sensiblen Auenbereich mit erhöhtem Gewicht von Natur und Landschaft, zumal gemäß Kap. A1 im Norden Teilflächen des Vogelschutzgebiets "Wetterau" und des Landschaftsschutzgebiets "Auenverbund Wetterau" anschließen.

# B2 Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

| Bauge               | augesetzbuch (BauGB)  |  |  |
|---------------------|---|--|--|
|                     | Zielsetzung   | Berücksichtigung in der Planbegründung und in  |  |
|                     |   | der Umweltprüfung  |  |
| § 1<br>(5)          | Leitbild nachhaltige städtebauliche Entwicklung   | Ja, da Überplanung einer bereits bestehenden Sportanlage mit dem Ziel der Anpassung an neue Nutzungsansprüche  |  |
| § 1<br>(6)<br>Nr.7  | Berücksichtigung der Belange des<br>Umweltschutzes, einschließlich des<br>Naturschutzes und der Land-<br>schaftspflege                                    | Insgesamt gegeben: Geplante Freizeit-Bike-Anlage hinsichtlich Nutzungsintensität dem früheren Sportplatz vergleichbar, allerdings ist mit neuen baulichen Anlagen zu rechnen. Jetziger Brachezustand von vornherein nur vorübergehend gedacht, Erhalt der vorhandenen Gehölze. Nach bisheriger Erkenntnis keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des nordwärts angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets. |  |
| § 1<br>(6)<br>Nr.8b | Berücksichtigung der Belange der<br>Land- und Forstwirtschafte  | Nicht relevant. Die randlichen Wiesenflächen bleiben bestehen und dienen höchstens untergeordnet der landwirtschaftlichen Nutzung.   |  |
| § 1<br>(7)          | Abwägungsgebot der privaten und öffentlichen Belange, damit auch der umweltschützenden Belange  | Fläche in kommunalem Eigentum. Sie dient wie schon bisher der Abdeckung sportlicher Bedürfnisse. Da für eine breitere Öffentlichkeit attraktiv, leistet sie auch einen Beitrag für die Gesundheitsvorsorge und gegen den Bewegungsmangel.  |  |
| § 1a<br>(2)         | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden   | Überplant wird eine schon bestehende Sportanlage.  |  |
| § 1a<br>(2)         | Umnutzung landwirtsch. genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang  | Hier nicht relevant  |  |
| § 1a<br>(3)         | Berücksichtigung der naturschutz-<br>rechtl. Eingriffsregelung bei der Ab-<br>wägung  | ja, wobei der jetzige Brachezustand die Grundlage bildet, was<br>einen erhöhten externen Kompensationsbedarf zur Folge hat   |  |
| § 2<br>(4)          | Die voraussichtlich erheblichen<br>Umweltauswirkungen sind zu ermit-<br>teln, zu beschreiben und zu bewe-<br>ten unter Berücksichtigung der An-<br>lage 1 | erfolgt mit dem hier vorgelegten Umweltbericht   |  |



| § 4c        | Monitoringgebot  | Im weiteren Verfahren mit der Naturschutzbehörde abzustim-                     |
|-------------|--|--|
|             |  | men  |
| § 35<br>(2) | Zulässigkeit nicht besonders ge-<br>nannter Vorhaben im Außenbe- | Siehe Pkt. B1, kein privilegiertes Vorhaben, aber bereits frühere Sportnutzung |
| ,           | reich  | , , , ,  |

|                    | Zielsetzung   | Berücksichtigung in der Umweltprüfung   |
|--------------------|---|---|
| § 1                | Sicherung der Leistungs- und Funkti-  | Ja, da die Randstrukturen und angrenzende Flächen   |
| (1)<br>Nr.2        | onsfähigkeit des Naturhaushalts   | nicht verändert werden.   |
| § 1<br>(1)<br>Nr.3 | Sicherung von Vielfalt, Eigenart und<br>Schönheit sowie des Erholungswertes<br>von Natur und Landschaft | Ja, durch Erhalt des randlichen Baumbestandes und der<br>dortigen Wiesen  |
| § 1 (3)<br>Nr.2    | Belange des Bodenschutzes   | Neu gestaltet wird nur ein bereits stark anthropogen veränderter Bereich  |
| § 1<br>(4)<br>Nr.2 | Berücksichtigung von Erholungsbelangen v.a. im siedlungsnahen Bereich                                   | Ja, Beibehaltung der randlichen Wege und Straßen  |
| § 1<br>(6)         | Erhalt von Freiräumen im siedlungsnahen Bereich   | Wegen Überplanung eines früheren Sportplatzes nicht relevant  |
| § 10<br>(3)        | Berücksichtigung der Landschaftspla-<br>nung  | Es existiert nur ein veralteter Landschaftsplan-Entwurf von 1996  |
| § 13-<br>15        | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung   | Wird abgearbeitet   |
| § 15 (1)/(2)       | Verursacherpflichten bei Eingriffen   | Übernahme der Kosten und der Gewährleistungspflicht für Kompensationsmaßnahmen noch zu regeln   |
| § 15<br>(3)        | Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen                   | Regelung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich   |
| § 18<br>(1)        | Abarbeitung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung nach dem Baurecht                                  | Berücksichtigungsgebot in der Abwägung, hier wegen Außenbereichsvorhaben Vollausgleich erforderlich   |
| § 40<br>(4)        | Im Außenbereich ab 01.03.2020 bei Anpflanzungen nur noch gebietseigene Gehölze zulässig                 | Hier zu berücksichtigen   |
| § 41a              | Schutz von Pflanzen und Tieren vor<br>nachteiligen Auswirkungen von Be-<br>leuchtungen                  | Hier wegen geplanter Flutlichtanlage und benachbartem VSG besonders relevant. Auch wenn nachts unbeleuchtet, könnten besondere Auflagen Genehmigungsvoraussetzung werden. |
| § 44               | Berücksichtigung der FFH- und VSR-<br>Arten, Artenschutzrechtliche Prüfung                              | Prüfung wird 2023 durchgeführt, Bericht wird als Anlage beigefügt und bezüglich Maßnahmen übernommen  |



| Sonstige ev  | Sonstige eventuell bedeutsamen Gesetze |               |   |  |
|--|--|---------------|---|--|
| Gesetz Zielset-  |  | Zielset-      | Berücksichtigung in der Umweltprüfung   |  |
|  |  | zung          |   |  |
| Gesetz übe   | r die Umw                              | eltverträglic | hkeitsprüfung (UVPG)  |  |
| Anlage 1 Nr.   |  |               | Keine UVP-pflichtigen Vorhaben gegeben  |  |
| 18.3 UVPG  | weitem nic                             | ht erreicht   |   |  |
| Wasserhau  | shaltsges                              | etz (WHG)     |   |  |
| § 78   | schriften<br>setzte<br>mungsgeb        |               | Auch wenn gemäß Karte nur randlich betroffen, sind die folgenden Regelungen planungsrelevant und erfordern u.U. eine wasserrechtliche Genehmigung:  (1) 2 Errichtung baulicher Anlagen  (1) 6 Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche Gemäß diesbezüglicher Voranfrage durch die Stadt Karben wurde durch die untere Wasserbehörde folgendes mitgeteilt (Email vom 07.06.2023): Wir halten demnach aus Sicht der von uns wasserwirtschaftlich zu vertretenden Belange eine Geländemodulierung im Zuge der Errichtung eines Bike-Parks für genehmigungsfähig. Dies schließt auch eine eventuell erforderliche Zaunanlage mit ein. |  |
| Bundes-Bodenschutzgesetz   |  |               |   |  |
| Hier wegen anthropogen stark verändertem Boden nur insofern relevant, als eine im weiteren |  |               |   |  |
| Planungsverlauf zu quantifizierende Neuversiegelung von Bodenflächen zu erwarten ist. Der  |  |               |   |  |
| vorbelastete Bodenzustand spricht hier für die Standortwahl einer mit Bodenmodellierungen  |  |               |   |  |
| verbundenen Mountainbikeanlage. Altablagerungen und Altlasten sind bisher nicht bekannt.   |  |               |   |  |

# **B3 Planungsvorgaben und Informationen**

| Allgemeine Planungsvorgaben |   |  |
|-----------------------------|---|--|
| Regionaler Flächennut-      | Siehe Kap. B1.  |  |
| zungsplan (2010)            |   |  |
| Bebauungspläne              | Es existiert bislang kein Bebauungsplan. Der südlich vorgelagerte |  |
|                             | Parkplatz und die westlich angrenzende Sport- und Freizeitanlage  |  |
|                             | ist Gegenstand des Bebauungsplans Nr. 230 "Sportanlage Okarben    |  |
|                             | - In den Altwiesen".  |  |
| Landschaftsplan             | Landschaftsplan-Entwurf von 1996 (keine Relevanz mehr)            |  |
| Überschwemmungsgebiet       | Siehe Kap. B1.  |  |
| Wasserschutzgebiete         | Kein Wasserschutzgebiet, jedoch liegt das gesamte Plangebiet in   |  |
|                             | der Qualitativen Schutzzone I des sehr großflächigen Oberhessi-   |  |
|                             | schen Heilquellenschutzbezirks vom 07.02.1929.                    |  |



| Speziell Naturschutz           |  |  |
|--------------------------------|--|--|
| Natura-2000-Gebiete            | Nördlich grenzt eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets (VSG) |  |
|                                | Nr. 072 "Wetterau" an.                                       |  |
| Sonstige Naturschutzflächen    | Die VSG-Teilfläche ist im Norden deckungsgleich mit einer    |  |
|                                | Teilfläche des LSG "Auenverbund Wetterau).                   |  |
| Gesetzlich geschützte Biotope  | Keine, auch nicht angrenzend.                                |  |
| FFH- und VSR-Tierarten         | Die Prüfung zur Verträglichkeit erfolgt im Rahmen des arten- |  |
|                                | schutzrechtlichen Fachbeitrages (- wird späterhin ergänzt)   |  |
| Rechtskr.Kompensationsflächen  | Im NATUREG keine verzeichnet.                                |  |
| Ökokontoflächen                | Im NATUREG keine verzeichnet.                                |  |
| Regionaler Flächennutzungsplan | Siehe Kap. B1.   |  |

# C Beschreibung der Umwelt

# C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter, gegliedert in Bestand und Bewertung)

# C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

#### Ruderalflächen

Der zentrale, ca. 60 % des Plangebiets einnehmende Bereich umfasst den ehemaligen, vor einigen Jahren mit geschätzt 0,5-1 m Bodenaushub abgedeckten, eingeebneten und laut Stadt mit Regio-Saatgut eingesäten Sportplatz. Gegenwärtig ist die offenkundig selten gemähte Fläche mit Ruderalwiese bis Ruderalflur vorwiegend nährstoffreicher Standorte bewachsen. In der insgesamt recht artenreichen Vegetation sind Ruderalarten stärker vertreten als Wiesenarten, und bei den Ruderalarten wiederum solche kurzlebiger Ruderalfluren. Im Einzelnen dürfte der Artenbestand noch stark von den im Erdaushub vorhandenen Samen geprägt sein. Bei den Wiesenarten dominieren solche der Intensivwiesen gegenüber denen der Extensivwiesen. Auch bei den Wiesenarten ist zumeist unklar, ob sie durch den Erdaushub oder über die Ansaat auf die Fläche gelangt sind. Eher einige wenige Arten sind als "Überbleibsel" der früheren, hinsichtlich Artenzusammensetzung unbekannten Ansaat zu deuten.

Auf ca. 600 m² wurden offenbar gezielt zwei bis zu 1 m tiefe Bodenmulden nicht angeschüttet. Bei tendenziell leicht feuchterem Charakter sind sie hinsichtlich Vegetation nicht wesentlich verschieden. Verstärkt treten Gewöhnliche Kratzdistel und eine (jahreszeitlich bedingt) nicht bestimmbare Weidenröschen-Art auf. Während die nördliche nicht besonders feucht ist, wies die südliche Teilfläche zum Aufnahmezeitpunkt (im regenreichen April 2023) noch etwas Wasser auf. Fehlende Feuchtvegetation zeigt aber auch dort auf Austrocknung in der Vegetationszeit an.

# Gehölze

Von Lücken unterbrochene, vor Jahrzehnten gepflanzte Baumgehölze sorgen auf der Nord- und Ostseite für eine gute landschaftliche Einbindung. Die heute einen geschlossenen Eindruck machenden Gehölze waren laut Stadt ursprünglich eher als Solitärbaumpflanzungen gedacht. Sie bestehen aus schwach mittelalten, heimischen Laubbäumen (vor allem Esche, ferner Vogelkirsche, Spitzahorn,



Feldahorn, Bergahorn, Stieleiche, Trauerweide). Auch die im Unterstand vorhandenen, vorwiegend aber nicht vollständig auf Pflanzung zurückgehenden Sträucher sind mit Ausnahme einer Forsythie heimisch (Heckenrose, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Roter Hartriegel, Eingriffeliger Weißdorn, Efeu (vereinzelt kletternd)). Baumhöhlen kommen, wenn überhaupt, bisher höchstens vereinzelt vor.

Im Unterstand und in den Säumen treten Krautarten der Hecken und Gehölzsäume auf, auf Grund der nur mäßig langen Entwicklungszeit und der gehölzarmen Umgebung ist die Artenvielfalt aber noch gering.

#### Randliche Wiesen

Gehölzlücken und Randzonen auf der Nord- und Ostseite sind mit tendenziell artenarmen und nährstoffreichen, regelmäßig gemähten Wiesen bewachsen.

Auf der Westseite befindet sich zwischen Hackschnitzel-Rundweg und Zaun ein etwa 2 m breiter Extensivrasenstreifen. Dort unmittelbar am Zaun besteht eine Zeile aus ca. 10 jungen Bergahornen.

#### **Bewertung**

In der für die Fläche wertgebenden Ruderalvegetation konnten am 14.04.23 ca. 40 Ruderal- und Wiesenarten festgestellt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der frühen Jahreszeit ein recht hoher Wert, der sich durch später im Jahr erscheinende Arten noch erhöhen dürfte. Im Artenbestand überwiegen allerdings weit verbreitete und zumeist häufige Arten. Gemeinsam ist den allermeisten Arten die Bindung an nährstoffreiche Standorte und zumeist lehmige Böden. Die einzige beachtenswerte Art ist die sehr vereinzelt festgestellte Quirlblättrige Salbei. Die in Hessen als lediglich eingebürgert geltende Art bildet, wenn richtig bestimmt, ein Ansaatrelikt.

Die randlichen Gehölze sind vorwiegend faunistisch bedeutsam. Auf den randlichen Wiesenflächen wurden keine Extensivwiesenarten beobachtet.

Sollte auf absehbare Zeit keine Folgenutzung stattfinden, würde die jetzige Ruderalvegetation durch Sukzession mit Dominanz hochwüchsiger, nährstoffliebender Stauden und Gräser artenärmer werden. D.h. die jetzige, wohl auch ansaatbedingte Artenvielfalt lässt sich nur durch gezielte Pflege sichern.

#### C1.2 Flora

| Am 14.04.2023 festgestellte Pflanzenarten |                     |  |
|---|---------------------|--|
| Intensivwiesen und Scherrasen             |                     |  |
| Achillea millefolium                      | Wiesen-Schafgarbe   |  |
| Alopecurus pratensis                      | Wiesen-Fuchsschwanz |  |
| Anthriscus sylvestris                     | Wiesen-Kerbel       |  |
| Arrhenatherum elatius                     | Glatthafer          |  |
| Bellis perennis                           | Gänseblümchen       |  |
| Dactylis glomerata                        | Wiesen-Knaulgras    |  |
| Festuca rubra agg.                        | Rot-Schwingel       |  |



| Wiesen-Labkraut                         |   |
|---|---|
| Wiesen-Bärenklau                        |   |
| Deutsches Weidelgras                    |   |
| Spitz-Wegerich                          |   |
| Gemeiner Löwenzahn                      |   |
| Weiß-Klee                               |   |
|   |   |
| Wilde Möhre                             |   |
| Gewöhnl. Johanniskraut                  |   |
| Margerite                               | Anschüttung   |
| Moschus-Malve                           |   |
| Quirlblättrige Salbei                   | sehr vereinzelt Anschüttung, Art un-<br>klar, Ansaatrelikt?   |
|   |   |
| Gewöhnlicher Beifuß                     |   |
| Krause Distel                           |   |
| Acker-Kratzdistel                       |   |
| Gewöhnliche Kratzdistel                 |   |
| Weidenröschen-Art                       |   |
| Weiße Taubnessel                        |   |
| hopfenklee                              |   |
| Weiße Lichtnelke                        |   |
|   |   |
| Quendel-Sandkraut                       |   |
| Hirtentäschelkraut                      |   |
| Knäuel-Hornkraut                        |   |
| Reiherschnabel                          | Vereinzelt auf der Anschüttung  |
| Sonnenwend-Wolfsmilch                   |   |
| Weicher. Storchschnabel                 |   |
| Schlitzbl. Storchschnabel               |   |
| Rote Taubnessel                         |   |
| Weg-Malve                               |   |
| Vogelmiere                              |   |
| Geruchlose Kamille                      |   |
| Huflattich                              |   |
| Persischer Ehrenpreis                   |   |
| me                                      |   |
| Scharbockskraut                         |   |
| Klebkraut                               |   |
| Echte Nelkenwurz                        |   |
| <u> </u>                                |   |
| Efeublättriger Ehrenpreis               |   |
| Efeublättriger Ehrenpreis               |   |
| Efeublättriger Ehrenpreis Wald-Veilchen |   |
|   |   |
| Wald-Veilchen                           |   |
|   | Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Gemeiner Löwenzahn Weiß-Klee  Wilde Möhre Gewöhnl. Johanniskraut Margerite Moschus-Malve Quirlblättrige Salbei  Gewöhnlicher Beifuß Krause Distel Acker-Kratzdistel Gewöhnliche Kratzdistel Weidenröschen-Art Weiße Taubnessel hopfenklee Weiße Lichtnelke  Quendel-Sandkraut Hirtentäschelkraut Knäuel-Hornkraut Reiherschnabel Sonnenwend-Wolfsmilch Weicher. Storchschnabel Schlitzbl. Storchschnabel Rote Taubnessel Weg-Malve Vogelmiere Geruchlose Kamille Huflattich Persischer Ehrenpreis  me Scharbockskraut Klebkraut |



| Fraxinus excelsior                  | Esche                   |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|
| Prunus avium                        | Vogelkirsche            |                                     |
| Prunus padus                        | Traubenkirsche          |                                     |
| Quercus robur                       | Stieleiche              |                                     |
| Salix cf. Alba                      | Trauerweide             |                                     |
| Heimische Sträucher (teilw          | eise spontan)           |                                     |
| Cornus sanguinea                    | Roter Hartriegel        |                                     |
| Crataegus monogyna                  | Eingriffeliger Weißdorn |                                     |
| Euonymus europaea                   | Pfaffenhütchen          |                                     |
| Hedera helix                        | Efeu                    | vereinzelt N-Seite (kletternd)      |
| Rosa canina                         | Heckenrose              |                                     |
| Sambucus nigra                      | Schwarzer Holunder      |                                     |
| Nicht-heimische Gehölze (gepflanzt) |                         |                                     |
| Forsythia cf. X intermedia          | Forsythie               | vereinzelt in der Randhecke         |
| Salix cf. Babylonica                | Trauerweide             | 1 Ex. Auf der N-Seite, wohl Hybride |
|                                     |                         | mit Fahl- oder Silberweide          |

#### C1.3 Fauna

Bezüglich der Avifauna und der Reptilien wurden umfassende Erfassungen durchgeführt.

In Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde waren darüber hinaus Tagfalter und Heuschrecken zur erfassen (Juli/ August).

Vorgreifliche Artenschutzmaßnahmen (CEF) sind für das Rebhuhn und die Zauneidechse erforderlich.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist dem Umweltbericht in der Anlage beigefügt.

# C1.4 Umgebung des Plangebiets

Zwischen dem Plangebiet und der südlich vorbeiführenden Klingelwiesenweg befindet sich ein geschotterter Parkplatz mit Bäumen, hauptsächlich mittelalten Spitzahornen, und artenarmen Rasenflächen in der Randzone (Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 230).

Die nördlich vom Plangebiet beginnende Teilfläche des VSG "Wetterau" beinhaltet laut Luftbild großflächiges Grünland, in das örtlich Röhrichte oder (Strauch-)Gehölze eingeschaltet sind.

Nach Westen, also in Richtung Nidda, schließt sich ein jüngst zu einer Freizeitanlage umgestalteter Sportplatz an, auf den zur Nidda hin ein Kleingartengebiet folgt.

Die im Süden und Osten gelegenen Flächen werden von intensiver Wiesen- und Ackernutzung geprägt. Darin eingeschaltet verläuft etwa 100 m östlich vom Plangebiet ein Nord-Süd gerichteter Graben mit Wasserführung (Gewässer laut topografischer Karte). In diesem Bereich offenbar eine gering ausgeprägte Senke.

Das als NSG geschützte Feuchtgebiet "Ludwigsquelle" beginnt ca. 750 m östlich vom Plangebiet.



#### **Bewertung**

Wertgebend ist der Wiesenbereich im Norden des Plangebiets. Von dessen faunistischer Bewertung hängt eine mögliche positive Wirkung auf das Plangebiet ab. Die übrigen Flächen haben auf das Plangebiet keine werterhöhende Wirkung.

#### C1.5 Biologische Vielfalt

Da die gegenwärtige Ruderalvegetation nur einen temporären Zustand darstellt, hat das Plangebiet über längere Sicht keine größere Bedeutung für die regionale biologische Vielfalt. Dazu trägt aus botanischer Sicht auch bei, dass seltenere oder nährstoffmeidende Arten kaum festgestellt wurden. Bezüglich Fauna wird auf das artenschutzrechtliche Gutachten verwiesen.

Geeignete Pflegemaßnahmen auf den zukünftig nicht befahrenen Anteilen könnten eine Sicherung der jetzigen Pflanzenartenvielfalt bewirken. Wegen des grundwassernahen Standorts könnte auch die Einrichtung temporärer Kleingewässer faunistisch wertsteigernd sein.

#### C1.6 Landschaft

Naturraum: Wetterau, Untereinheit 234.31 Niddaaue.

<u>Landschaftsbild:</u> Durch die Gehölzeingrünung gliedernde Struktur mit Kulissenwirkung in dem durch sichtoffene Acker- und Wiesennutzung geprägten Auenbereich der Nidda.

Relief: Großflächig ebener Auenbereich.

Höhenlage: Ca. 110 m ü.NN.

#### C1.7 Boden

Datenquelle für die nachfolgenden Aussagen ist der BodenViewer Hessen, Stand April 2023. Als anthropogen veränderte Fläche in den Karten 1:5.000 nicht bewertete Weißfläche.

<u>Geologie:</u> Holozäne Auenlehmablagerungen der Nidda. Unterlagernd laut Geoportal-Angebot "GruSchu" Sedimente aus dem Miozän (Jungtertiär).

<u>Bodentyp</u>: Umgebend Vega mit Gley-Vega aus karbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten. <u>Bodenart:</u> Umgebend Lehm.

Landwirtschaftliche Nutzbarkeit: Im Umfeld schwankt die Bodenwertzahl zwischen 60 und 90.

<u>Sonstige Bodeneigenschaften</u>: Im Umfeld mittlere bis hohe Feldkapazität und sehr hohes Nitratrückhaltevermögen.

Standort: Im Unterboden potenzielle Auendynamik mit Grundwassereinfluss.

Bodenschutz in der Planung: Nicht erfasst.

Altlasten/ Altablagerungen: Bisher nicht bekannt.

#### Bewertung

Derzeit fehlen Angaben über das für den früheren Sportplatz verwendete Material und wie tief die diesbezüglichen Bodenveränderungen reichen. Auch der Miteinbau von Bauschutt etc. ist denkbar, weil seinerzeit nicht unüblich.



#### C1.8 Wasser

Wasserhaushalt: Im ehemaligen Sportplatzbereich und überwiegend auch in den Randzonen normalfrischer Standort. Die gelegentlich feuchten Mulden in der Anschüttung und die Daten des BodenViewers zeigen aber eine relative Grundwassernähe an, die bei der Neugestaltung des Areals zu
berücksichtigen ist und auch faunistisch wertvolle Kleinstrukturen liefern könnte (jedoch drohen
Amphibien überfahren zu werden). Nördlich vom Plangebiet zumindest periodisch feuchter Standort, dort nach Regenfällen im April 2023 noch stehendes Wasser.

<u>Oberflächengewässer</u>: Im Bereich der Planung keine Oberflächengewässer. Auf der Nordseite der Anliegerstraße (Klingelwiesenweg) flacher, auch im regenreichen April 2023 trockener Graben. Ca. 100 m östlich vom Plangebiet Wasser führender Graben (siehe C1.4).

<u>Grundwasser</u>: Gemäß Konfliktanalyse des Regionalverbandes Grundwasser in maximal 2 m Flurabstand an, der Standort ist also grundwassernah. Es handelt sich um einen Porenleiter unter Auenoder Hochflutlehm. Zur Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels fehlen Angaben.

Überschwemmungsgebiet: Siehe Kap. B1.

# **Bewertung**

Das im nördlichen Teil betroffene Überschwemmungsgebiet und die Grundwassernähe bedingen eine erhöhte Bedeutung und Sensibilität des Schutzgutes Wasser. Ein Grundwasseraufschluss bedeutet einerseits ein Verschmutzungsrisiko, könnte andererseits zur Schaffung von Biotopen erwünscht sein. Dies ist im weiteren Verfahren ggf. abzuwägen. Die Grundwassernähe mindert auch die Möglichkeiten zur Versickerung ablaufenden Niederschlagswassers.

# C1.9 Örtliches Klima

Bisher Lokalklima vorwiegend offener Acker- und Wiesengebiete. Die im Winterhalbjahr offenbar erhöhte Bodenfeuchte dürfte auf die Sommertemperaturen keine Auswirkungen haben.

#### **Bewertung**

Keine besonders zu beachtenden Merkmale. Je nach Umfang der zukünftigen Bodenbefestigung könnte eine geringe sommerliche Temperaturerhöhung eintreten.

# C1.10 Immissionsbelastung

Die Fläche liegt abseits stärker befahrener Straßen oder sonstiger Lärmquellen.

#### Bewertung

Sport- und Freizeit könnten zukünftig zu temporär erhöhten Lärmimmissionen führen.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind für den Sportbetrieb im Bebauungsplan als unzulässig festgesetzt.



# C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Beim Schutzgut Boden fehlen zwar landwirtschaftliche Einwirkungen, wegen der früheren Umgestaltung als Sportplatz lassen sich aber schadstoffbelastete Fremdmaterialeinträge nicht völlig ausschließen.

Eine Beprobung wird deshalb für sinnvoll gehalten, umso mehr wegen möglicher Staubentwicklungen in der Bauphase und beim Betrieb.

# C1.12 Wechselwirkungen

Die Bedeutung der jetzigen Brachfläche als Nahrungshabitat für Vögel und andere Tierarten wird im faunistischen Gutachten untersucht.

# C2 Zusammenfassende Übersicht

| Schutzgut       | Besondere Charakteristika   | Bedeutung und Ein-<br>griffserheblichkeit   |
|-----------------|---|---|
| Vegetation      | Aktuell relativ artenreiche Ruderalvegetation sowie randlicher Laubbaumgürtel | Aktuell erhöht, wobei der<br>von vornherein als tempo-<br>rär gedachte Zustand zu |
|                 |   | beachten ist  |
| Flora           | Überwiegend Trivialarten, weniger häufige<br>Arten nur ganz vereinzelt        | Mittel  |
| Avifauna        | Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag                                      |   |
| Sonstige Fauna  | Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag                                      |   |
| Boden           | Auf dem ehem. Sportplatz anthropogen be-                                      | Gering  |
|                 | reits stark veränderter Boden, in Randzo-                                     |   |
|                 | nen wohl keine Bodenveränderung   |   |
| Wasserhaushalt  | ]   | Erhöht  |
|                 | gefährdeten und grundwassernahen Be-  |   |
|                 | reich   | N 4:44 - 1  |
| Landschaft      | Eingrünung am Außenrand durch randli-   | Mittel  |
|                 | chen, zu erhaltenden Baumbestand gegeben                                      |   |
| Lokalklima      | keine Besonderheiten  | Gering  |
| Immissionen     | keine Lärm- oder Schadstoffvorbelastung                                       | Gering, aber zukünftig<br>evtl. temporäre Lärmquelle                              |
| Sonstige Vorbe- | Bodenvorbelastungen durch Fremdmaterial                                       | Prüfbedürftig   |
| lastungen       | nicht ganz auszuschließen   |   |
| Wechselwirkun-  | Bezüglich Fauna Verweis auf den Arten-  |   |
| gen             | schutzrechtlichen Fachbeitrag   |   |



| Gesamt | Keine grundsätzlich entgegenstehenden Belange, | Erforderlichkeit von |
|--------|--|----------------------|
|        | soweit eine Verschlechterung von Überschwem-   | CEF-Maßnahmen        |
|        | mungsgebiet und/oder Grundwasser sowie der     | für Rebhuhn und      |
|        | Fauna der angrenzenden VSG-Teilfläche (z.B.    | Zauneidechse!        |
|        | durch Flutlicht) ausgeschlossen werden kann.   |                      |

# C3 Menschliche Nutzung

#### C3.1 Mensch

<u>Aktuelle Nutzung:</u> Gegenwärtig keine Nutzung, zuvor Sportplatz insbesondere für Fußball. Gewisse Bedeutung für die ortsnahe Erholung durch Anliegerstraße am Südrand, Feldweg am Ostrand und umlaufenden Fußweg auf dem Gelände selbst. Letzterer wird voraussichtlich nicht erhalten.

Sonstige betroffene Nutzungen: Landwirtschaft u.U. gering betroffen durch Einschränkung der randlichen Wiesennutzung. Wohnbevölkerung u.U. gering betroffen durch phasenweise (geringe) Verkehrszunahme im Ortskern Okarben, wobei aber bereits ein gewisses Verkehrsaufkommen durch die westwärts angrenzende Freizeitanlage und die dortigen Kleingärten anzunehmen ist.

# **Bewertung**

Keine entgegenstehenden Belange.

# C3.2 Kultur- und Sachgüter

Keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Ein Neuaufschluss von Bodendenkmälern ist hauptsächlich in den Randzonen noch möglich. Der westlich und südlich angrenzende Bebauungsplan "Sportanlage Okarben – In den Altwiesen" weist auf eine jungsteinzeitliche Siedlung hin.

# D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes D1 Tabellarische Übersicht

# Allgemeine Umweltauswirk

| Allgemeine Umweltauswirkungen    |  |  |  |
|----------------------------------|--|--|--|
| Kriterium                        | Nachteilige Umweltauswirkungen   | Erheblichkeit im<br>Sinne der Um-<br>weltprüfung       |  |
| Allgemeines                      |  |  |  |
| Flächenverbrauch                 | Plangebiet 1,23 ha, zukünftige Versiegelungsfläche für Sportzwecke 09/23 noch unklar, größere Gebäude nicht vorgesehen | Abhängig von Ver-<br>siegelungsgrad<br>und -intensität |  |
| Flächenverbrauch Park-<br>plätze | Nutzung des außerhalb vom Plangebiet verbleibenden<br>Parkplatzes am Südrand, keine Neuanlagen                         | Nein   |  |



|   | Tr   | T   |
|---|--|---|
| Unterscheidung von an-<br>lage- und betriebsbeding-<br>ten Umweltauswirkungen | Vor allem bau- und anlagebedingte Umweltbelastungen, aber je nach Nutzungsintensität auch betriebsbedingte Umweltauswirkungen  | Abhängig von Versiegelungsgrad und Nutzungsintensität |
| Bauphase  | Negative Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffbelastungen (LKW's, Baumaschinen), Staubentwicklung möglich, faunistische Negativwirkungen durch Bauzeitenbegrenzung minderbar, Beeinträchtigungen des Grundwassers sollten vermeidbar sein. | Abhängig von In-<br>tensität und Dauer                |
| Bodenveränderungen  | Anschüttungen bis zu 5 m Höhe zulässig, Erfordernis des<br>Einbringens von Fremdmaterial (Mutterboden von ande-<br>ren Standorten im Stadtgebiet)  | Abhängig von In-<br>tensität                          |
| Planumgebung  | Auswirkungen auch auf das nördlich anschließende VSG voraussichtlich gering, wenn eine Flutlicht-Beleuchtung der Randzonen vermieden wird  | Voraussichtlich<br>nein                               |
| Kumulative Wirkungen  | Westlich grenzt der Petanqueclub an, der bald auf dem<br>Gelände eine neue Freizeitanlage (Turngeräte o.ä.) er-<br>halten soll. Ansonsten keine weiteren Freizeitvorhaben in<br>der Planumgebung   | Nein  |
| Besondere Umweltquali-<br>tätsziele   | Liegen für das Plangebiet nicht vor.   | Nein  |
| Vorbelastungen  | Siehe Pkt. C1.7 Boden, aber wahrscheinlich nicht relevant  | Nein  |
| Positivwirkungen  | Keine  |   |
| Spezielle betriebsbeding  | te Belastungen   |   |
| Lärmimmissionen   | Zeitweise (eher geringe) Lärmimmissionen durch den<br>Freizeit- und Übungsbetrieb naheliegend, kein sensibles<br>Umfeld  | Nein, wenn keine<br>sensiblen Tierarten               |
| andere Immissionen  | geringe Schadstoffimmissionen nur im Zufahrt- und Park-<br>platzbereich  | Nein  |
| Erschütterungen   | Nicht relevant   | Nein  |
| Licht   | Zeitweise abendliches Flutlicht, außerhalb vom Betrieb keine Beleuchtung   | Abhängig von licht-<br>empfindlichen Tier-<br>arten   |
| Wärme   | Nicht relevant   | Nein  |
| Strahlung   | Nicht relevant   | Nein  |
| Belästigungen   | Keine Geruchsbelästigungen u.ä.  | Nein  |
| Abfallerzeugung   | Geringes Aufkommen von hausmüllähnlichen Abfällen (z.B. Abfallbehälter)  | Nein  |
| Abfallbeseitigung und – verwertung  | Entsorgung gewährleistet   | Nein  |
| Abwasser  | Voraussichtliche kein Abwasser   | Nein  |
| 1 10 11 40001   | V O G G G G G G G G G G G G G G G G G G  | 140111  |



| Besondere Risiken          |  |      |  |
|----------------------------|--|------|--|
| Risiken für die menschli-  | Nein   | Nein |  |
| che Gesundheit             |  |      |  |
| Risiken für das kulturelle | Nach Kenntnisstand nein                                    | Nein |  |
| Erbe                       |  |      |  |
| Risiken für die Umwelt     | Nein   | Nein |  |
| Besondere Unfall- und Ka-  | Nicht gegeben.   | Nein |  |
| tastrophenrisiken          |  |      |  |
| Sonstige indirekte oder    | Nein   | Nein |  |
| langfristige Auswirkungen  |  |      |  |
|                            |  |      |  |
| Ressourcenschutz           |  |      |  |
| Nutzung natürlicher Res-   | Vorwiegend Umlagerung des vorhandenen Materials,           | Nein |  |
| sourcen                    | darüber hinaus Bodenbefestigungen und kleines Funkti-      |      |  |
|                            | onsgebäude zu erwarten                                     |      |  |
| Allgemeinklima, Klima-     | Nicht relevant   | Nein |  |
| wandel                     |  |      |  |
| Eingesetzte Techniken      | Übliches Bauvorhaben, Fremdmaterialeinbau (Mutterbo-       | Nein |  |
| und Stoffe                 | den) möglich   |      |  |
| Technische Vermeidungs-    | Hier nicht relevant, ggf. Minderung der Versickerungsleis- | Nein |  |
| und Minderungsmaßnah-      | tung durch geeignete Beläge gering halten                  |      |  |
| men                        |  |      |  |

| Speziell Naturgüter |  |   |  |
|---------------------|--|---|--|
| Schutzgut           | Nachteilige Umweltauswirkungen   | Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung  |  |
| Vegetation          | Teilweiser Verlust der auf dem ehemaligen Sportplatz<br>entstandenen Spontanvegetation zu erwarten, auch teil-<br>weiser Verlust der randlichen Wiesen möglich   | Ja  |  |
| Flora               | Teilweiser Verlust und darüber hinaus evtl. Wertminderung der jetzigen, relativ artenreichen Ruderalvegetation, seltene Arten nicht betroffen, ohne Pflegemaßnahmen zukünftig Artenverarmung durch Sukzession zu erwarten                  | Bei Erhalt von Restflächen<br>und unter Verweis auf zu-<br>künftige Sukzession nein |  |
| Avifauna            | Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag   | Rebhuhn betroffen   |  |
| Sonstige Fauna      | Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag   | Zauneidechse betroffen  |  |
| Streng geschützte-  | Siehe Faunagutachten, das nachgewiesene Rebhuhn ist  | Bewertung im Faunagut-  |  |
| Tierarten           | keine VSR-Anhang-I-Vogelart  | achten  |  |
| Boden               | Relevant nur bei Einbeziehung bisher nicht beeinträchtig-<br>ter Randzonen oder bei Bodeneingriffen bis unter den jet-<br>zigen Sportplatzunterbau, dieser ist vorab zu eruieren   | Nein außer bei starker<br>Umgestaltung und Versie-<br>gelung von Randzonen          |  |
| Wasser              | Wiederherstellung früheren Überschwemmungsgebietes nicht beabsichtigt, evtl. Verringerung der Grundwasserneubildung durch verstärkte Versiegelung, evtl. (sensibel zu handhabender) Anschnitt des Grundwassers zwecks Artenschutzmaßnahmen | Abhängig von Versiege-<br>lungsintensität und Versi-<br>ckerungsmaßnahmen           |  |
| Landschaft          | Verschlechterung nur bei Nutzung auch der Randzonen für Biketracks   | Voraussichtlich nein bei<br>Erhalt des Baumbestandes                                |  |



| Lokalklima | Allenfalls gering zunehmende sommerliche Aufheizung | nein |
|------------|---|------|
|            | durch gegenüber jetzt verstärkte Versiegelung       |      |

| Speziell Mensch                            |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Belang                                     | Nachteilige Umweltauswirkungen   | Erheblichkeit im<br>Sinne der Um-<br>weltprüfung |  |
| Landwirtschaft                             | Allenfalls gering betroffen durch Verlust randlicher Wiesen-<br>flächen                            | Nein   |  |
| Naherholung                                | Gewisse Verschlechterung durch den voraussichtlichen Verlust des Randweges um den ehem. Sportplatz | nein   |  |
| Radverkehr                                 | Nicht betroffen  | nein   |  |
| Wohnbevölkerung                            | Höchstens geringe Betroffenheit durch geringe Verkehrszu-<br>nahme im Ortskern Okarben             | nein   |  |
| Kultur- und Sachgüter                      | Nach Kenntnisstand nicht betroffen, Bodenfunde nicht mehr zu erwarten                              | nein   |  |
| Besondere Belastun-<br>gen in der Bauphase | Die genannten Nutzungen sind auch in der Bauphase nur gering betroffen                             | nein   |  |

# D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

Soweit nur der frühere Sportplatz umgestaltet wird, erübrigt sich eine vertiefende Behandlung, umso mehr als Art, Tiefe und Intensität der früheren Bodenveränderungen unbekannt sind.

Soweit auch die als Gehölz oder Wiese charakterisierten Randzonen im Hinblick auf das Schutzgut Boden verändert werden, gilt die Bestandsaufnahme in Kap. C1.7. Bei dort größeren Beeinträchtigungen sind nach Konkretisierung der Planung die Belange des Bodenschutzes auszuarbeiten. Einschränkend ist dabei darauf hinzuweisen, dass auch für die Randzonen nur Rückschlüsse aus den Nachbarflächen möglich sind, weil in den Boden-Viewer-Karten 1:5.000 die gesamte Sportplatzparzelle als nicht erfasste Weißfläche erscheint.

# D3 Zusammenfassung

Erhebliche Verschlechterungen im Sinne der Umweltprüfung betreffen die folgenden Schutzgüter:

- a) Flächenverbrauch nur bei hohem Anteil von Versiegelungsfläche.
- b) Vegetation durch Verlust der jetzigen Spontanvegetation auf größeren Flächenanteilen.
- Fauna in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Artenschutzprüfung und nur bei nicht möglichen Vermeidungsmaßnahmen.

d) Boden nur bei erheblicher Versiegelung in den bisher nicht veränderten Randzonen.



- e) Wasserhaushalt nur bei erheblicher Verringerung der Grundwasserneubildung, d.h. erheblicher Bodenversiegelung ohne effiziente Versickerungsmaßnahmen.
- f) Landschaft nur bei sichtbarem Verlust randlicher Bäume.

Aus der Auflistung wird klar, dass erhebliche Verschlechterung hauptsächlich bei größeren Veränderungen außerhalb des früheren Sportplatzes zu erwarten sind.

#### E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

#### E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Grundlage ist das bislang lediglich rahmensetzende Vorentwurfskonzept vom September 2023. Konkretisierungen sind zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes zu erwarten.

#### Planzeichnerische Festsetzungen

- ❖ Erhalt sämtlicher Bäume auf der Nord- und Ostseite. Die jüngeren Bäume auf der Westseite sind nicht dargestellt, aber da offenkundig außerhalb der Planfläche stehend, auch nicht betroffen.
- Abgrenzung des amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes (nachrichtliche Übernahme aus dem Geoportal)
- ❖ Keine Veränderung des südlich angrenzenden Parkplatzes (-> rechtskräftiger Bebauungsplan)

# Textliche Festsetzungen

- ❖ Zulässigkeit untergeordneter, funktionsbedingter Nebengebäude einschließlich Sozialräumen (nur außerhalb vom Überschwemmungsgebiet).
- ❖ Zulässigkeit von Flächenbefestigungen. Diese sind zum Planstand 09/2023 noch nicht konkret bestimmbar.
- ❖ Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen bis 5 m. (5 m tiefe Abgrabungen sind allerdings unwahrscheinlich, da dann wohl das Grundwasser erreicht würde.)
- Zulässigkeit von Dränagen sowie von Anlagen zum Sammeln und zur Ableitung von Niederschlagswasser.
- ❖ Zulässigkeit von Beleuchtung (vorhandene Flutlichtanlage).

# <u>Umweltrelevante Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise</u>:

- Verweis auf das Verwertungsgebot von Niederschlagswasser.
- Beachtung der Verbotstatbestände des Artenschutzes.
- ❖ Hinweis auf eine jungsteinzeitliche Siedlung im Bereich des westlich und südlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 230 "Sportanlage Okarben – In den Altwiesen".



# E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind größere bauzeitliche Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Planumgebung nicht zu erwarten. Ausnahmen könnten bei Vorkommen störempfindlicher Tierarten gegeben sein. Bei größeren Bodeneingriffen in den Randzonen ist ein Bodenfachmann zu beteiligen. Staubentwicklung in Trockenperioden lässt sich durch Beregnung vermeiden.

#### E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

#### Vegetation / Flora

Soweit Ruderalvegetation oder Intensivwiese betroffen ist, ist ein gleichwertiger Ausgleich problemlos und relativ kurzfristig auf einer Vielzahl von Flächen möglich.

#### Fauna

Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Für die Arten Rebhuhn und Zauneidechse sind CEF-Maßnahmen festzulegen und durchzuführen.

# **Boden**

Bodeneingriffe, hier nur die Randzonen betreffend, lassen sich nach der Systematik der Arbeitshilfe nur auf in Relation zum Eingriff wesentlich größeren externen Flächen ausgleichen. Dies gilt besonders auch für Bodenversiegelung, sofern kein 1:1-Ausgleich durch Flächenentsiegelung möglich ist.

#### Wasser

Einbußen der Grundwasserneubildung durch Versiegelung lassen sich durch Versickerungseinrichtungen zumindest stark mindern.

Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes lässt sich durch Neuschaffung von Retentionsraum ausgleichen, sollte jedoch grundsätzlich vermieden werden.

#### Landschaft

Baumverluste in der Randeingrünung sind entsprechend dem Alter der Bäume nur mittel- bis langfristig durch Neupflanzung ausgleichbar und also, wie zum Planstand 09/2023 vorgesehen, grundsätzlich zu vermeiden.

# E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Der maximal geringe Verlust landwirtschaftlicher Wiesenfläche ist mit dem Planziel abzuwägen und ggf. hinzunehmen.



# E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs

Nachfolgend wird, basierend auf dem Vorentwurfskonzept vom September 2023 und damit nur überschlägig, eine erste Einschätzung eines möglichen Kompensationsbedarf dargelegt. Dieser wird sich im weiteren Planverfahren voraussichtlich noch verändern.

Für die Planung wird vorläufig von folgenden Prämissen ausgegangen:

- Erhalt der randlichen Gehölze
- ❖ Erhalt von ca. 50 % der Wiesen am Nord- und Ostrand
- Funktionsgebäude und andere Vollversiegelungen nur sehr kleinflächig.
- ❖ Die verbleibende Fläche: Bikepark mit folgender Nutzungsaufteilung: Je hälftig Bodenbefestigung mit gewisser Wasserdurchlässigkeit und, Begrünung vergleichbar dem jetzigen Zustand.

Maßgeblich ist der aktuelle Zustand. Die früher intensivere Nutzung als Sportplatz kann nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung (KV) nicht geltend gemacht werden. Bezüglich künftiger Begrünungen ergibt sich aus der KV, dass Extensivrasen und Extensivwiese ungünstiger reingestuft werden als die jetzige Ruderalvegetation. Dies sollte also bei der Gestaltung beachtet werden. Ein Erhalt artenreicher Ruderalvegetation könnte u.U. auch durch Wechsel der zu befahrenden Tracks erleichtert werden.

| Jetziger Zustand (April 2023)                               |                           |                       |           |
|---|---------------------------|-----------------------|-----------|
| Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO                  | Wert-<br>punkte<br>pro m² | Fläche                | Punktzahl |
| 02.200 Gehölz heimisch, auf frischen Standorten             | 39                        | 2.000 m <sup>2</sup>  | 78.000    |
| 06.350 Frischwiese intensiv                                 | 21                        | 1.500 m <sup>2</sup>  | 31.500    |
| 09.124 artenreiche Ruderalvegetation (3 Punkte Abzug wegen  | 41-3                      | 7.400 m <sup>2</sup>  | 281.200   |
| Dominanz nitrophiler Arten und wegen Fehlen seltener Arten) |                           |                       |           |
| 10.530 Fußweg mit Holzhackschnitzeln                        | 6                         | 700 m²                | 4.200     |
| 11,224 Intensivrasen  | 10                        | 700 m²                | 7.000     |
| Summe   |                           | 12.300 m <sup>2</sup> | 401.900   |

| Planung – möglicher Rahmen zum Stand September 2023  |                           |                       |           |
|--|---------------------------|-----------------------|-----------|
| Biotoptyp mit Typ-Nr. der Kompensations-VO   | Wert-<br>punkte<br>pro m² | Fläche                | Punktzahl |
| 02.200 Gehölz heimisch, auf frischen Standorten (wie Bestand)  | 39                        | 2.000 m <sup>2</sup>  | 78.000    |
| 06.350 Frischwiese intensiv (Flächenminderung)   | 21                        | 700 m²                | 14.700    |
| 09.124 artenreiche Ruderalvegetation (Flächenminderung, sonst wie Bestand, Annahme gezielter Pflege) | 41-3                      | 4.700 m²              | 178.600   |
| 10.530 wasserdurchlässige Flächenbefestigung   | 6                         | 4.800 m <sup>2</sup>  | 28.800    |
| 10.510 //10710 Vollversiegelung, Gebäude   | 3                         | 100 m²                | 300       |
| Summe  |                           | 12.300 m <sup>2</sup> | 300.400   |
| Kompensationsbedarf 401.900 – 300.400 = 101.500 Wertpunkte   |                           |                       |           |



#### E6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Externe Kompensationsmaßnahmen werden selbst bei Reduktion der Bodenversiegelung erforderlich werden. Die Stadt Karben beabsichtigt einen Vollausgleich durch externe Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder aber eine Kompensation im Rahmen der Ökokontoführung. Im Rahmen dessen sind, sofern und soweit möglich, die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

# E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum Planstand 09/2023 noch keine Aussage möglich.

# F Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Naheliegend sind andere Sport- oder Freizeitnutzungen. Die Beibehaltung des jetzigen Brachezustandes würde ohne Pflegemaßnahmen zu einer gegenüber jetzt artenärmeren, hochwüchsigen Ruderalflur führen.

#### G Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mögliche Standortalternativen werden in der Planbegründung behandelt. Für den gewählten Standort sind die frühere Sportplatznutzung und die Darstellung als Sportanlage im Regionalen Flächennutzungsplan von Wichtigkeit.

# H VSG-Verträglichkeitsprüfung

Erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung; wird später ergänzt.

# I Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund eines Rebhuhn-Revieres und des Vorkommens von Zauneidechsen im innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind CEF-Maßnahmen für die beiden Arten vorzusehen und durchzuführen. Dies beinhaltet auch eine Umsiedlung von Zauneidechsen in ein neues Reptilienhabitat.

Mögliche bzw. zu erwartende Beeinträchtigungen von Tagfalter und Heuschrecken sind im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Regelunge ("naturschutzrechtliche Kompensation") zu berücksichtigen.



Auf den artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Anhang wird ausdrücklich hingewiesen.

Zur späteren Entwurfsfassung des Bebauungsplanes erfolgen diesbezügliche weitergehende Festsetzungen sowie konkretisierte Ausführungen im Umweltbericht.

# J Monitoring

Art und Umfang des auch baurechtlich geforderten Monitorings (§ 4c BauGB) sind in einem späteren Planungsstadium zu bestimmen. Dies wird insbesondere den Bereich des besonderen Artenschutzes betreffen.

# K Datengrundlagen, Methoden

- Geländeaufnahmen am 14.04.2023.
- ❖ Bebauungsplan-Vorentwurf, Stand 09/2023.
- ❖ Faunistische Kartierung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, bearb.: PlanÖ, Biebertal.
- Kompensations-Verordnung in der Fassung vom 26.10.2018.
- ❖ Auswertung der in Kap. B2 genannten fachgesetzlichen Ziele.
- ❖ Auswertung der in Kap. B3 genannten Planungsvorgaben.
- ❖ NATUREG-Daten im Internet (Stand 06/2023).
- BodenViewer Hessen-Daten im Internet (Stand 06/2023).
- Im Internet verfügbare Luftbilder (hier nur Google Maps berücksichtigt).
- Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB.
- ❖ Berücksichtigung einer von der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises abgegebenen Vorabstellungnahme.
- ❖ Berücksichtigung der Konfliktanalyse zur Planfläche vom Regionalverband FrankfurtRheinMain vom 05.09.2023.

#### L Zusammenfassung

Wird später ergänzt.

# M Festsetzungsvorschläge

Wird später - nach Konkretisierung der Bebauungsplaninhalte - ergänzt.